

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 30.10.2013 und 23.03.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf. Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

durch.

Die Kieswerk Bodetal GmbH & Co. KG betreibt innerhalb des Bewilligungsfeldes „Rodersdorf“, Nr. II-B-f-238/92 den Kiessandtagebau Rodersdorf. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung des Gewässerausbaus durch Errichtung eines Polder zur Einspülung von Waschwasser und Überschusssanden, der Abbauverzicht auf einer Teilfläche, die Errichtung einer temporären Oberbodenhalde und das Belassen von Halden sowie mit den Änderungen einhergehend die Anpassung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.